



Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Pflege

Mariella Lechleitner

Adamgasse 2a
6020 Innsbruck
+43 512 508 2611
pflege@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Amt d. Tiroler Landesreg., Adamgasse 2a, 6020 Innsbruck, Österreich

Marktgemeinde Vomp
zH Herrn Bürgermeister Karl-Josef Schubert
Dorf 69
6134 Vomp

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

WA-AL-AWH/44-2025
Innsbruck, 07.02.2025

Normkostensätze ab 01.01.2025

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die Tiroler Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 4. Februar 2025 der Verrechnung folgender Tagsätze auf der Basis von 30 Verrechnungstagen pro Monat für die Betreuung und Pflege von Personen im **Seniorenheim Vomp**, ab dem 01.01.2025 zugestimmt:

	Langzeitpflege	Kurzzeitpflege	Freihaltetagsatz
Wohnheim	74,57	0,00	67,11
Pflegegeldstufe 1	98,00	0,00	88,20
Pflegegeldstufe 2	116,75	0,00	105,07
Pflegegeldstufe 3	145,80	160,38	131,22
Pflegegeldstufe 4	174,86	192,35	157,37
Pflegegeldstufe 5	196,42	216,06	176,78
Pflegegeldstufe 6	215,16	236,68	193,65
Pflegegeldstufe 7	224,54	246,99	202,08

Die angegebenen Tagsätze verstehen sich ohne allfällige Umsatzsteuer.

Neu ab 01.02.2025:

Für Neueintritte in ein Alten- und Pflegeheim ab dem 01.02.2025 wurden die Normkostensätze für die Pflegegeldstufen 0 – 2 (Altenhilfe) nur gering erhöht. Der Pflegepersonalzuschlag wurde eingefroren, und der Grundtarif mit 3,53% erhöht. Somit gelten ab 01.02.2025 folgende Tagsätze:

	Langzeitpflege	Kurzzeitpflege	Freihaltetagsatz
Wohnheim	74,57	0,00	67,11
Pflegegeldstufe 1	96,67	0,00	87,00
Pflegegeldstufe 2	114,34	0,00	102,91

Krankheitsbedingte Abwesenheit:

Ab dem 3. Tag der krankheitsbedingten Abwesenheit ist ein um 10% verminderter Tagsatz (Freihaltetagsatz) zu verrechnen. Krankheitsbedingte Abwesenheiten für den 1. und 2. Tag sind nicht zu verrechnen, jedoch dem Land Tirol zu melden. Als 1. Tag der Abwesenheit gilt jener Kalendertag, an dem die/der BewohnerIn das Wohn- und Pflegeheim verlässt – das ist der Kalendertag der stationären Aufnahme in einem Krankenhaus bzw. der Antrittstag der Kur/medizinische Reha. Entsprechend gilt der Tag an dem der/die BewohnerIn wiederkommt als letzter Abwesenheitstag.

Änderung urlaubsbedingte Abwesenheit (Mail vom 21.12.2021):

Die HeimbewohnerInnen können einen Urlaub im Ausmaß von max. 20 Tagen pro Jahr konsumieren, welcher mit dem Land Tirol für diese 20 Tage zum Freihaltetagsatz (Tagsatz reduziert um 10 % = Platzhaltegebühr) verrechenbar ist. Um eine einheitliche Abrechnung der Urlaubsregelung sicherstellen zu können, werden ab 01.01.2022 nur mehr die Nächte, die nicht im Wohn- und Pflegeheim verbracht werden, gezählt.

Ab dem 21. Urlaubstag werden keine Kosten mehr über die Hilfeleistung der stationären Pflege übernommen (Selbstzahler). Die mit dem Land Tirol abgerechneten Kostenersätze der ausländischen Renten sind auf das Bewohnerkonto rückzuübermitteln und können diese Beträge dem Land Tirol im Zuge der Quartalsabrechnung in Rechnung gestellt werden.

In der Zeit der mit dem Land Tirol verrechenbaren Urlaubstagen kann eine Sprengelleistung nur auf eigene Kosten bezogen werden. Das Land Tirol übernimmt keinen Anteil.

Es wird ersucht, die Abrechnung auf dieser Basis zu erstellen.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung

Mag.^a Katrin Prem

Abschriftlich:

Seniorenheim Vomp
zH Herrn Urban Wille, MSc
Dorf 30
6134 Vomp

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung

Mag.^a Katrin Prem